

NL/Bereich: Leipzig

Vertrag-Nr.:

Verkäufer: _____

ALARMVERTRAG

Hiermit beauftragen wir den Dussmann Service Sicherheitsdienst, die von dem Alarmmelder bei

Auftraggeber:

Objekt: Objekte gemäß Anlagen

ab:

auf: Alarmempfangsstelle Gardelegen

eingehende Meldung eines ausgelösten Alarmes unmittelbar und ohne Verzögerung zu bearbeiten.

Für diese Dienstleistung erhält der Sicherheitsdienst

Einmalige Bearbeitungsgebühr:	EUR	<u>entfällt</u>
Für Alarmservice (monatliche Gebühr)	EUR	<u>gemäß Anlage 1</u>
Für Funkwageneinsatz (je angef. Stunde)	EUR	<u>entfällt</u>
Sonderkontrollen je Einzelkontrolle (je Kontrolle)	EUR	<u>entfällt</u>
Für Schlüsselaufbewahrung (monatliche Gebühr)	EUR	<u>entfällt</u>

zuzügl. gesetzlich festgel. Mehrwertsteuer

Einzugsermächtigung:

Der Auftraggeber ermächtigt den Sicherheitsdienst widerruflich, den Vertragspreis bei Fälligkeit zu Lasten seines Kontos einzuziehen.

Bankverbindung: xxxxxx

BLZ xxxx

Konto-Nr xxxxx

Rechnungsstellung monatlich vierteljährlich halbjährlich

Allgemeine Vereinbarungen:

Der Auftraggeber ist einverstanden, dass die im Alarmvertrag genannten personenbezogenen Daten in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden können (§ 3 und § 5 Bundesdatenschutzgesetz).

Bei Alarmservice über Postmitleitungen gehen die Kosten für Einrichtung und Montage der Meldewege sowie Anschluss der Nebenmeldezentrale im gesicherten Objekt zu Lasten des Auftraggebers. Anfallende Gebühren über analoge oder ISDN Telefonanschlüsse, die durch das Senden von Meldungen entstehen, trägt ebenfalls der Auftraggeber.

Haftung:

- Der Sicherheitsdienst haftet für alle bei der Ausführung der Leistung durch sie oder ihre Arbeitskräfte verursachten Schäden in Höhe des von ihr abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrages.
- Die Versicherungsgrenze liegt derzeit für alle im Vertrag vereinbarten Leistungen bei
EUR 10.225.838 pauschal für Personen-, Sach- und Umweltschäden mit Begrenzung auf
EUR 2.045.168 pauschal für Vermögens-, Bearbeitungs-, Mietsach-, Allmählichkeits- und Abwasserschäden und für das Abhandenkommen von Sachen (auch Einbruch und Diebstahl) sowie Schlüsselverlust
- Für alle Personen- und Sachschäden eines Versicherungsjahres steht die Summe der Dussmann - Gruppe höchstens zweifach, für alle Umweltschäden sowie alle Schadensfälle mit begrenzter Deckungssumme steht diese je Versicherungsjahr einfach zur Verfügung.
- Der Deckungsschutz richtet sich nach den dem Vertrag zugrundeliegenden „ Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung“ (AHB) sowie den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.
- Eine weitergehende Haftung als für die oben angeführten Schäden, insbesondere auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden, ist - soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, für die aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Haftpflichtversicherer kein Versicherungsschutz gewährt wird.
- Der Anspruch erlischt, wenn ihn der Auftraggeber nicht unverzüglich dem Sicherheitsdienst schriftlich anzeigt und, im Falle der Ablehnung durch den Sicherheitsdienst oder der Versicherungsgesellschaft, nicht binnen drei Monaten nach Ablehnung gerichtlich geltend macht.
- Vom Haftungsausschluss bzw. der Haftungsbeschränkung unberührt bleibt die Haftung des Sicherheitsdienstes für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Bei Zahlungsverzug entfällt der Anspruch auf Haftung seitens des Sicherheitsdienstes. Ausgeschlossen von der Haftung sind Schäden, die bei der Bedienung und Überwachung von Maschinen, Öfen, Kessel- und Heizungsvoorrichtungen und EDV-Geräten entstehen. Auf Wunsch können die angegebenen Haftungsbeträge gegen Mehrkosten erhöht werden. Eine Haftung für die Meldewege selbst kann auf keinen Fall übernommen werden.

Dieser Auftrag gilt zunächst für die Dauer eines Jahres und verlängert sich, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, um ein weiteres Jahr zu den gleichen Bedingungen.

Der Vertrag kann jederzeit durch Zahlung von 25 % des vereinbarten Vertragspreises für die restliche Laufzeit des Alarmauftrages abgefunden werden. Werden zugesagte Dienste nicht eingehalten, kann der Auftraggeber den Vertrag nach wiederholter vergeblicher schriftlicher Mahnung fristlos kündigen. Aufrechnung und Zurückbehaltung der Gebühren ist ausgeschlossen. Dienstaufführung erfolgt gemäß Planorder. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Kündigung des Auftrages die programmierten Aufschaltnummern der Dussmann Service Notrufzentrale im Wählgerät seiner Alarmanlage löschen zu lassen.

Bei Zahlungsverzug ist der Sicherheitsdienst berechtigt, die Dienstleistung auszusetzen, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für diese Zeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Die für die Dienstdurchführung notwendigen Schlüssel werden dem Sicherheitsdienst unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Änderungen der kundenspezifischen Daten werden dem Sicherheitsdienst umgehend mitgeteilt.

Anlagen: Nachweisformular für Alarmaufschaltungen
Alarm- und Interventionsdienst

Ort, Datum

Erfüllungsort, Datum

Unterschrift Auftragnehmer

Datum

Unterschrift Auftraggeber